



Amtliche Bekanntmachung des Kreises Plön, Amt für Sicherheit, Ordnung und Veterinärwesen

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Auf- hebung des Sperrbezirkes (Preetz) nach Erlöschen der Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln

Die Landrätin des Kreises Plön ordnet aufgrund der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit dem Artikel 39 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und § 44 Absatz Nr. 6a der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) in Verbindung mit den Abschnitten 2 und 8 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) vom 16.07.2014 (GVOBl. S. 141), der §§ 173, 174, 176, 228, 229, 235 - 237, 249 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) i.d.F. vom 02.06.1992 (GVOBl. S. 243), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, zur Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) im Kreis Plön Folgendes an:

1. Aufhebung der Schutzzone (früher „Sperrbezirk“)

Die mit Ziffer 2 der Allgemeinverfügung vom 06.01.2022 aufgrund des Ausbruchs der Geflügelpest in Preetz festgelegte Schutzzone (Sperrbezirk) (mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb) wird hiermit gemäß Artikel 39 Absatz 1 delVO(EU) 2020/687 und § 44 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung aufgehoben.

Gemäß Artikel 39 Absatz 3 delVO(EU) 2020/687 und § 44 Abs. 3 Geflügelpestverordnung wird der Bereich der vorherigen Schutzzone Bestandteil des um diesen Bereich erweiterten Beobachtungsgebietes. Die Ziffer 3 der Allgemeinverfügung vom 06.01.2022 erhält folgende Fassung:



Die **Überwachungszone** (früher „Beobachtungsgebiet“) (mindestens 10 km um den Ausbruchsbetrieb) umfasst das Gemeindegebiet der folgenden Gemeinden:

- | | | |
|------------------|----------------|------------------|
| – Ascheberg | – Kühren | – Rastorf |
| – Barmissen | – Lammershagen | – Rathjensdorf |
| – Boksee | – Lebrade | – Schellhorn |
| – Bothkamp | – Lehmkuhlen | – Schlesen |
| – Dobersdorf | – Löptin | – Schönkirchen |
| – Dörnick | – Martensrade | – Schwentinental |
| – Fargau-Pratjau | – Mucheln | – Selent |
| – Großbarkau | – Nettelsee | – Stolpe |
| – Honigsee | – Plön | – Warnau |
| – Kalübbe | – Pohnsdorf | – Wittmoldt |
| – Kirchbarkau | – Postfeld | – Wahlstorf |
| – Klein Barkau | – Preetz | |

Die Abgrenzung der Überwachungszone (Beobachtungsgebiet) ergibt sich aus der Anlage 1 (Karte), welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist. Die Abgrenzung des Beobachtungsgebietes ist in der Karte blau umrandet dargestellt.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Im öffentlichen Interesse wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der zurzeit gültigen Fassung die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung angeordnet.

3. Gültigkeit

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 6a Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes vom 16.07.2014 in der zurzeit geltenden Fassung mit der Bekanntmachung im Internet als bekannt gegeben.

4. Begründung

Durch virologische Untersuchung des Landeslabors Schleswig-Holstein vom 04.01.2022 wurde im Kreis Plön in einer Legehennenhaltung bei Hühnern hochpathogenes aviäres Influenzavirus des Subtyps H5 nachgewiesen. Dieser Befund wurde durch das Friedrich-Löffler-Institut am 05.01.2022 bestätigt. Es wurde der Subtyp H5N1 festgestellt. Daraufhin wurde der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) in einem Geflügelbestand Kreis Plön in der Stadt Preetz amtlich festgestellt.



Folgend wurde um den Seuchenbestand mit einem Radius vom mindestens drei Kilometer eine **Schutzzone** (früher „Sperrbezirk“) und mit einen Radius von mindestens zehn Kilometer eine **Überwachungszone** (früher „Beobachtungsgebiet“) festgelegt.

Nach Festlegung der Schutzzone (Sperrbezirk) wurden sämtliche darin vorhandenen gewerblichen Geflügelhaltungen amtlich geprüft. Bei keiner Probe wurde der Erreger der Geflügelpest nachgewiesen. Mittlerweile sind für die Schutzzone (Sperrbezirk) die Voraussetzungen des Artikels 39 Absatz 1 delVO(EU) 2020/687 und § 44 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung gegeben. Die Schutzzone (Sperrbezirk) ist dementsprechend aufzuheben. Nach Artikel 39 Absatz 3 delVO(EU) 2020/687 und § 44 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung gelten für das Gebiet des bisherigen Schutzzone (Sperrbezirk) nunmehr auch die Maßregeln der Überwachungszone (Beobachtungsgebiet) vorbehaltlich der Ausnahmen nach den Artikeln 43 bis 53 delVO(EU) 2020/687 und §§ 28 und 29 Geflügelpest-Verordnung.

5. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung für die Gebietsfestlegung und jeweiligen Schutzmaßnahmen ist im öffentlichen Interesse geboten.

Die Geflügelpest ist eine hoch ansteckende und mit hohen wirtschaftlichen Verlusten einhergehende Krankheit, die durch eine schnelle Verbreitung gekennzeichnet ist. Für einen Aufschub der Gebietsfestlegung und der Schutzmaßnahmen ist insoweit kein Raum. Es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die Tierseuche schnellstmöglich erkannt und unverzüglich eingedämmt wird, und zwar unabhängig von der Dauer von evtl. Rechtsbehelfsverfahren.

Die Gebietsfestlegung verbunden mit den darin geltenden Schutzmaßnahmen ist als Maßnahme geeignet, eine weitere Ausbreitung der Tierseuche schnell und wirksam zu verhindern. Ein milderer Mittel, dieses Ziel zu erreichen, ist nicht ersichtlich, so dass diese Regelungen auch erforderlich sind. Sie sind schließlich auch angemessen, da nach Abwägung aller Belange dem öffentlichen Interesse an einer Vermeidung der Ausbreitung der Geflügelpest der Vorrang gegeben werden muss.

Die sich aus den Maßgaben dieser Verfügung ergebenden Schutzfunktionen stellen ein höheres Rechtsgut für die Allgemeinheit dar als die privaten wirtschaftlichen Belange des Einzelnen. Im somit überwiegenden öffentlichen Interesse war daher die sofortige Vollziehung dieser Maßgaben anzuordnen, so dass auch während eines evtl. Vorverfahrens notwendige, wirksame und rechtzeitige Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Behörde muss ggfs. auch vor Beendigung eines etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahrens in der Lage sein, die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit notwendigen Maßnahmen zu treffen und durchzusetzen.



6. Hinweise

In der festgelegten Überwachungszone (Beobachtungsgebiet) gilt gemäß der Artikel 60 bis 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit den Artikeln 11 bis 67 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und § 27 Geflügelpest-Verordnung **weiterhin** Folgendes:

- 6.1. Sämtliche gehaltene Vögel (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten) sind, soweit noch nicht geschehen, in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge geschlossenen Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (Schutzvorrichtung) zu halten.
- 6.2. Tierhalter/innen haben, soweit nicht bereits geschehen, unverzüglich die Anzahl
 - a) der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und
 - b) der verendeten gehaltenen Vögelsowie jede Änderung dem Kreis Plön, Die Landrätin, Amt für Sicherheit, Ordnung und Veterinärwesen, Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Hamburger Straße 17/18, 24306 Plön, Telefon 04522-743-270, E-Mail: vetabt@kreis-ploen.de , anzuzeigen. Für die Meldung soll der in der Anlage 2 beigefügte Vordruck verwendet werden.
- 6.3. Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- 6.4. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht frei gelassen werden.
- 6.5. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.

Eigenüberwachung: Betriebe, die Vögel der zuvor genannten Arten halten, haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Amt für Sicherheit, Ordnung und Veterinärwesen, Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Hamburger Straße 17/18, 24306 Plön, Telefon 04522-743-270, E-Mail: vetabt@kreis-ploen.de , anzuzeigen. (Artikel 25 Abs. 1 b) und Artikel 40 der Delegierten VO (EU) 2020/687)



Aufzeichnungspflicht: Betriebe, die Vögel der zuvor genannten Arten halten, haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zur Tierhaltung hatten. (Artikel 25 Abs. 1 f) und Abs. 2 und Artikel 40 der Delegierten VO (EU) 2020/687)

Tierkörperbeseitigung: Betriebe, die Vögel einer der unter Nummer 1 genannten Arten halten, haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten Vögeln einer der unter Nummer 4. 1 genannten Arten als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 beim folgenden beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen: Firma Rendac Jagel GmbH, Boklunder Weg, 24878 Jagel (Artikel 25 Abs. 1 g) und Abs. 2 und Artikel 40 der Delegierten VO (EU) 2020/687)

- 6.6. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der Amtstierärzte zu reinigen und zu desinfizieren.
- 6.7. Die Ställe oder die sonstigen Standorte der gehaltenen Vögel dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und es ist sicherzustellen, dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder der sonstigen Standorte der gehaltenen Vögel unverzüglich ablegen.
- 6.8. Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.

In bestimmten Fällen kann der Kreis Plön, Die Landrätin, Amt für Sicherheit, Ordnung und Veterinärwesen, Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Hamburger Straße 17/18, 24306 Plön über **Ausnahmen** nach Maßgabe der Artikel 43 bis 53 und §§ 28 und 29 Geflügelpest-Verordnung entscheiden. Wenden Sie sich diesbezüglich zu den Geschäftszeiten an das Veterinäramt des Kreises Plön.

Jeder **Verdacht auf Erkrankung** durch Geflügelpest ist sofort der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Hamburger Straße 17/18, 24306 Plön, Telefon 04522-743-270, E-Mail: vet-abt@kreis-ploen.de, zu melden.

Gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 8 TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemein-



schaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 4 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Gemäß § 32 Absatz 3 TierGesG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer **Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro** geahndet werden.

Die **Aufhebung der Überwachungszone (Beobachtungsgebiet)** erfolgt nach gesonderter Bewertung durch die Veterinäraufsicht mit öffentlicher Bekanntgabe zu einem späteren Zeitpunkt.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kreis Plön, die Landrätin, Amt für Sicherheit, Ordnung und Veterinärwesen, Hamburger Str. 17/18, 24306 Plön, einzulegen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Daher sind trotz eines eingelegten Widerspruchs die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen. Auf Antrag kann das schleswig-holsteinische Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen.

Plön, den 27.01.2022

**Kreis Plön – Die Landrätin –
Amt für Sicherheit, Ordnung und Veterinärwesen
Abteilung Veterinär- u. Lebensmittelaufsicht
Im Auftrag
gez. Dr. Sassen, Amtstierarzt**